

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Mühlfeld-/Lusstraße, Gemeinde Maisach

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch - BauGB -, §§ 9,10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Mühlfeld-/Lusstraße" als Satzung.

Änderung von textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Mühlfeld-/Lusstraße, Nr. 4 Gestaltung der Gebäude

Als neue Festsetzung 4.9 wird eingefügt:

Allseits verglaste, nicht beheizte, eigene und vor den Aufenthaltsräumen des Hauses liegende Wintergärten, Glasveranden zur Energieeinsparung und Pergolen, sind als untergeordnete Bauteile eingeschößig unter Beachtung der folgenden Festsetzungen als Ausnahme zulässig, auch wenn die zulässige Geschoßfläche dabei überschritten wird.

- Zugelassen werden Holzkonstruktionen bzw. gestrichene oder eloxierte Stahl- und Aluminiumkonstruktionen in Verbindung mit Glas
- Die vorhandene Baugrenze darf bei Reihen- und Doppelhäusern um 2,5 m überschritten werden. Bei Einzelhäusern nicht.
- Die maximale Größe wird auf 15 qm Grund- und Geschoßfläche festgesetzt.
- Die maximale Breite darf 1/2 der jeweiligen Hausbreite nicht überschreiten.
- Seitlicher Grenzanbau ist ausnahmsweise zulässig. Die Trennwand ist mindestens feuerbeständig auszubilden.
- Bei den Reihenhäusern in den Nutzungsbereichen A, H, J ist der Anbau an der westlichen Grundstücksgrenze zugelassen. Bei den Reihenhäusern in den Nutzungsbereichen B, C, D, E, F an der nördlichen Grundstücksgrenze.  
Bei Doppel- und Einzelhäusern wird die Lage nicht festgelegt.

Maisach, den 07.12.1989  
geändert: 15.03.1990  
23.05.1990

Gemeinde Maisach



i.A.

*Guckenberger*  
Guckenberger (TVOAR)